

SS 2003**Examinatorium Strafprozeßrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

Der 80jährige O ist unheilbar krank und leidet unter starken Schmerzen. Er liegt seit zwei Monaten auf der Intensivstation und hat den Stationsarzt S wiederholt angefleht, ihn zu erlösen. S läßt sich erweichen und verabreicht dem O eine tödlich wirkende Injektion. S wird wegen Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) angeklagt. In der Hauptverhandlung ordnet der Vorsitzende die Einnahme des Augenscheins in der Klinik an. Als die Verfahrensbeteiligten dort erscheinen, verwehrt der Verwaltungsdirektor mit Zustimmung des Kammervorsitzenden den ebenfalls erschienenen Zuhörern und Pressevertretern den Zugang zum Krankenzimmer. Es sei so klein, daß Unbeteiligte dort keinen Platz fänden. Das Gericht besichtigt das Krankenzimmer und vernimmt an Ort und Stelle zwei Krankenschwestern als Zeuginnen. Anschließend setzt es die Beweisaufnahme – jetzt wieder unter Zulassung der Zuhörer und Pressevertreter - im Gerichtssaal fort. Der später verurteilte S möchte gegen das Urteil Revision einlegen.

Sachverhalt 2:

W ist als Mitglied der „Roten Armee Fraktion“ wegen Beteiligung an der Entführung und Ermordung von H.M. Schleyer angeklagt. Zur Klärung der Täterschaftsfrage will das Gericht durch ein auditiv-phonetisch-sprachwissenschaftliches Sachverständigengutachten ermitteln, ob die Stimme und Ausdrucksweise des W mit der des Erpressers übereinstimmen, der nach der Entführung Schleyers mit den Ermittlungsbehörden telefonierte. W verweigert seine Zustimmung, mitzuwirken. Daher ordnet das zuständige OLG an, dass die Stimme des Angeklagten W zum Zwecke der Identifizierung auch gegen seinen Willen und ohne sein Wissen auf Tonträger aufgenommen werden dürfe. Daraufhin zeichnen Beamte des BKA das Eingangsgespräch des W mit dem Leiter der JVA Düsseldorf mit dessen Einverständnis, aber ohne Wissen des W auf Tonband auf. Zulässig?

Sachverhalt 3:

A ist wegen sexueller Nötigung verurteilt worden. Er stützt seine Revision gegen das Urteil darauf, daß der Anklagesatz nicht verlesen worden sei. Der Gerichtsvorsitzende erklärt, der Anklagesatz sei seiner Erinnerung nach doch verlesen worden. Nach dem Wortlaut der Sitzungsniederschrift hielt der Vorsitzende „Vortrag über die Ereignisse des bisherigen Verfahrens“ und stellte fest, daß die Anklageschrift der StA mit Eröffnungsbeschluß vom... zur Hauptverhandlung vor der 1. StrK des LG München II zugelassen wurde. Dagegen ist im Sitzungsprotokoll nicht vermerkt, daß die Staatsanwältin zuvor den Anklagesatz verlesen hat. Der Anklagesatz umfasst zwei Seiten. Erfolgsaussichten der Revision?